

# Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Bachelorstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) (Besonderer Teil)

Vom 29. Juli 2016

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Juli 2016 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Bachelorstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) (Besonderer Teil) vom 17. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 56/2015) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 29. Juli 2016, Az. 7831.176-G-03 zugestimmt.

## Artikel 1

### 1. Nr. 8 „Mathematik“ wird wie folgt gefasst:

#### „1. Die Prüfungen im Hauptfach Mathematik

##### Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
  - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
  - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
  - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
  - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „X“ gekennzeichnet. Alternativ kann ein Modul auch in dem Semester / in den Semestern abgelegt werden, die durch ein „X\*“ gekennzeichnet sind.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

### § 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Mathematik

- (1) Für das Bestehen der Orientierungsprüfung ist ein Modul im Umfang von 9 ECTS-Credits aus den nachfolgenden beiden Modulen auszuwählen. Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legt der Studierende fest, welches Modul als Orientierungsprüfung abgelegt wird.

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1	P	X		X*				V	S / 120 min	9
2	Analysis 1	P	X		X*				V	S / 120 min	9

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einem der in Abs. 1 genannten Module insgesamt 9 ECTS-Credits erworben wurden.

## § 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Mathematik

- (1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Mathematik Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:
- aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 1 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
  - aus dem in § 1 genannten Modul, das nicht für die Orientierungsprüfung gewählt wurde
  - aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
3	Lineare Algebra und Analytische Geometrie 2	P		X		X*			V	S / 120 min	9
4	Analysis 2	P		X		X*			V	S / 120 min	9
5a	Algebra und Zahlentheorie für das gymnasiale Lehramt	W			X		X*		V	S / 120 min	9
5b	Analysis 3	W			X		X*		V	S / 120 min	9
6	Mathematische Programmierung für das gymnasiale Lehramt	P				X		X*	V, BSL		6
7	Stochastik und Angewandte Mathematik für das gymnasiale Lehramt	P					X		V	S / 120 min	9
8	Geometrie für das gymnasiale Lehramt	P						X	V	S / 90 min	6
9	Komplexe Analysis für das gymnasiale Lehramt	P						X	USL		3
10	Proseminar Mathematik	P			X*	X	X*	X*	BSL		3
11	Fachdidaktik Mathematik I	F			X*	X*	X	X	BSL	S / 90 min	6

Anmerkung:

Es ist genau eines der beiden Module Nr. 5a bzw. 5b zu belegen.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Mathematik ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) bis c), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

## § 3 Sonderregelungen

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2020.
- (3) Auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt bis zum 31. Oktober 2016 können Studierenden des Hauptfaches „Mathematik“ auch in die geänderte Fassung der Prüfungsordnung wechseln.

Stuttgart, den 29. Juli 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Wolfram Ressel  
(Rektor)